

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM****159****Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2024/1)**

Bezug: Erlass vom 21. August 2023 (StAnz. S. 1079)

Aufgrund des § 90 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der Anlage des Erlasses enthaltenen Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht.

Die Anlage basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2024/1 (angehört als MVV TB 2024/1), die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Amtlichen Mitteilungen vom 28. August 2024 einschließlich des Warnvermerks vom 13. Dezember 2024 (zur lfd. Nr. A 1.2.4.1 der MVV TB) veröffentlicht wurden. Die erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht sind in der Anlage durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die Änderungen gegenüber der H VV TB 2023/1 (Erlass vom 21. August 2023) sind in Rot dargestellt, sofern sie auf Änderungen der MVV TB 2024/1 beruhen, und in Blau, sofern sie sich aus dem Landesrecht ergeben.

Soweit sich gegenüber dem Mustertext in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das hessische Landesrecht.

Der vorliegende Erlass tritt zum 28. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 21. August 2023 aufgehoben.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter <https://wirtschaft.hessen.de/> → Menü → Wohnen + Bauen → Bauvorschriften → Technische Baubestimmungen abgerufen werden.

Wiesbaden, den 3. Februar 2025

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
028-f-01-21-00007#001
– Gült.-Verz. 3614 –

StAnz. 8/2025 S. 197

160**Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 59)**

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Februar 2025 130 Euro

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 3. Februar 2025

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VII 3-01 – 064-a-14-10-00001 #003

StAnz. 8/2025 S. 197

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT****161****Wasserrechtliche Anerkennung als EKVO-Laboratorium nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Eurofins Umwelt West GmbH, Vorgebirgsstraße 20, 29–31 in 50389 Wesseling wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) weiterhin widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Januar 2030.

Wiesbaden, den 31. Januar 2025

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-158-1323-2025

StAnz. 8/2025 S. 197

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, KUNST UND KULTUR

195

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Herrn Ministerialdirigenten Daniel Köfer mit Erlass vom 2. Oktober 2020 (StAnz. S. 1175) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 20. Februar 2024

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur
I 1.1 – 023.016 – (0001)
StAnz. 12/2024 S. 334

196

Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Frau Ministerialdirigentin Silke T a n n a p f e l

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Frau Ministerialdirigentin Silke Tannapfel ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, den 20. Februar 2024

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur
I 1.1 – 023.016 – (0001)
StAnz. 12/2024 S. 334

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

197

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Januar 2024 124 Euro

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).
In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 1. März 2024

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
VII 3-01 – 064-a-14-09 #002
StAnz. 12/2024 S. 334

198

Fünfte Sitzung des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen am 22. November 2023; Anerkennung, Bestätigung und Widerruf der Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen

Anerkennung von Prädikaten

Hilders	Tourismusort
Fulda	Tourismusort

Bestätigung der Anerkennung von Prädikaten

Edertal-Kleinern	Luftkurort
Frielendorf-Kerngemeinde	Luftkurort
Naumburg-Elbenberg	Erholungsort
Naumburg-Heimarshausen	Erholungsort

Wiesbaden, den 1. März 2024

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
II 5 – 067-a-08-06#011
StAnz. 12/2024 S. 334

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

653

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. August 2023 **120 Euro**

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 14. August 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 3-01 – 064-a-14-09 #001

StAnz. 35/2023 S. 1134

654

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 66/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Herborn GmbH, Walkmühlenweg 12, 35745 Herborn, hat die Regulierungskammer Hessen am 9. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 305.318 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 340.986 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 15. August 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0382-04#005

StAnz. 35/2023 S. 1134

655

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 71/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Energienetze Schaaheim GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 23. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 11.045 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 71.674 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 15. August 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0623-04#005

StAnz. 35/2023 S. 1134

656

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 73/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Gasnetz Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, hat die Regulierungskammer Hessen am 23. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um [REDACTED] € zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um [REDACTED] € zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin

(GVBl. I S. 166) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

17. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Ankündigungen zur geförderten Maßnahme (zum Beispiel Pressemitteilungen, Berichte, Vorträge, Bauschild) ist auf die entsprechende Landesförderung hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist über Veranstaltungen frühzeitig zu informieren.

relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 21. Mai 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Energie und Wohnen**
IV4 – 045-c-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 24/2023 S. 766

B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten Teil II Buchst. A Nr. 2, 3, 5 und 9 sowie Teil II Buchst. B Nr. 2 der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung vom 3. September 2018 (StAnz. S. 1075) außer Kraft.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) tritt Teil I, Teil II Buchst. B Nr. 3 sowie Teil III der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive außer Kraft.

Für die Fördergegenstände unter Nr. 1 und 2 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten

446

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. April 2023 **118 Euro**

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 30. Mai 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 3-01 – 064-a-14-09 #001

StAnz. 24/2023 S. 772

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

447

Richtlinie zur gebietlichen Absatzförderung von Wein in Hessen (RL AbsFö Wein)

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/Begünstigte
 - 3.1 Zuwendungsempfänger
 - 3.2 Begünstigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.b dieser Richtlinie
 - 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.c und 2.d dieser Richtlinie
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Art und Höhe der Zuwendung
 - 5.2 Beihilfeintensität
 - 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Allgemeine Bestimmungen
 - 6.1 Allgemeine Grundsätze
 - 6.2 Verfahrensbestimmungen
 - 6.3 Beihilferechtliche Einordnung
 - 6.4 Transparenz
 - 6.5 Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land Hessen fördert nach dieser Richtlinie den Absatz von Wein und weinbaulichen Erzeugnissen, um den Weinbaubetrieben die kontinuierliche Anpassung an die Situation auf den globalisierten Märkten zu ermöglichen und durch die Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher über die regionale und ressourcenschonende Produktion die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft zu sichern und zu steigern.

Dieser Zuwendungszweck soll durch konkrete Maßnahmen zur Absatzförderung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Berufsbildung und zum Erwerb von Qualifikationen sowie durch Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen erreicht werden. Hierfür stehen die jährlich eingehenden Einnahmen der Abgabe zur gebietlichen Absatzförderung für Wein zuzüglich der im Haushaltsplan des Landes Hessen bereitgestellten Landesmittel zur Verfügung. Nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel vollständig zugunsten der rund 700 Begünstigten verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund wird in den beiden Anbaugebieten Rheingau und Hessische Bergstraße die Durchführung von jeweils mindestens fünf Vorhaben jährlich angestrebt. Dabei soll jeder Fördergegenstand nach Ziffer 2 dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage – der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

9. Auf die durch § 45 I SGP IX begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen möchte ich erneut und mit Nachdruck hinweisen.
- C. Bewilligung von Zuwendungen
Als Ausfluss des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Prüfung von Zuwendungsanträgen unter anderem zu prüfen, ob bei mehrjährigen Maßnahmen ein realistischer Verlauf zugrunde gelegt wird und neben angemessenen Eigenanteilen der Antragsteller auch Finanzierungsanteile anderer öffentlicher oder privater Geldgeber gefordert werden können. Mit Blick auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bitte ich bei institutionellen Förderungen oder sich wiederholenden Projektförderungen die Zuwendungsempfänger auf die Möglichkeit von Einschnitten in Folgejahren hinzuweisen. Darüber hinaus ist strikt darauf zu achten, dass Bewilligungsbescheide zu Lasten der Ausgabeansätze nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, dass die vorgesehenen Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr zahlungswirksam werden.
- D. Mittel für Zwecke der Informationstechnik, Strategie Digitales Hessen, Onlinezugangsgesetz (§ 9 HG 2023/2024)
Das Nähere zur Inanspruchnahme der Mittel nach § 9 HG 2023/2024 regelt die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung.
- E. Haushaltsüberschreitungen
1. Nach Art. 143 Abs. 1 HV bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben meiner Zustimmung. Durch § 37 Abs. 1 LHO wird diese Verfassungsregelung konkretisiert und im Lichte der novellierten LHO auf den Bereich der Aufwendungen übertragen. Anträge auf Einwilligung in Haushaltsüberschreitungen sind rechtzeitig zu stellen, das heißt bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird (VV Nr. 3.2 zu § 37 LHO). Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen (unvorhergesehene und unabwendbare Bedürfnisse). Nur mit meiner Einwilligung besteht eine Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Maßnahmen.
 2. Mehrbedarfe aus über- oder außerplanmäßigen Maßnahmen sind grundsätzlich durch entsprechende Einsparungen im selben Einzelplan auszugleichen (§ 37 Abs. 3 LHO).
 3. Mehraufwendungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 LHO sind insbesondere solche, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt werden, sich einer Entscheidung des Finanzministeriums entziehen und nicht zu Ausgaben geführt haben (zum Beispiel erhöhte Rückstellungsbedarfe oder Auswirkungen von Änderungen bei Bewertungs-, Abschreibungs- oder konzeptionellen Vorgaben).
 4. Für den Antrag auf Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung ist der Vordruck nach VV Nr. 3.1 zu § 37 LHO zu verwenden.

Der Vordruck wird im Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt und in das elektronische Vordruckverzeichnis des HCC – Zentrale Beschaffung – aufgenommen.

5. Überschreitungen über 50.000 Euro sind in die vierteljährliche Meldung nach den §§ 37 Abs. 4 und 38 Abs. 1 Satz 3 LHO aufzunehmen.

F. Haushaltsbeauftragte

Verantwortlich für die Ausführung des Haushalts sind die Haushaltsbeauftragten (§ 9 LHO). Sie sind bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen rechtzeitig zu beteiligen, ihre Beteiligung ist kenntlich zu machen. Unabhängig davon besteht für alle Bediensteten die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam und wirtschaftlich zu bewirtschaften und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen ist in jedem Fall die Haftungsfrage zu prüfen.

G. Maßnahmen nach § 40 LHO

Bei der Frage, ob Maßnahmen nach § 40 Satz 1 LHO zu Ertrags- und Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Aufwendungen oder Ausgaben führen können, ist auf die Sach- und Rechtslage vor Durchführung der Maßnahme abzustellen. Ob die Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze finanziert werden können, ist nicht maßgeblich.

Können Maßnahmen nach § 40 Satz 1 zu über- oder außerplanmäßigen Mehrbedarfen im laufenden Haushaltsjahr führen, ist nach §§ 37 und 38 zu verfahren.

Ob eine sonstige Maßnahme von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist, regelt sich nach VV Nr. 3.1 und 3.2 zu § 38.

H. Sonstige Hinweise

1. Mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Landtag und der Hessischen Landesregierung zur Arbeit des Budgetbüros im Hessischen Landtag wurde eine regelmäßige Berichterstattung vereinbart. Details werden Ihnen rechtzeitig vor dem ersten Bericht des Jahres 2023 mitgeteilt.
2. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bitte ich das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Ich bitte die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, den 7. Februar 2023

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 A – 2023 – III 11

StAnz. 8/2023 S. 296

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

159

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Januar 2023

115 Euro

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 2. Februar 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 3-01 – 064-a-14-09 #001

StAnz. 8/2023 S. 291

sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

9. Abweichungen

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen und/oder des Hessischen Rechnungshofes erforderlich ist. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des für die Städtebauförderung zuständigen Ministeriums.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Februar 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 6-A – 061 a 31
– Gült.-Verz. 3617 –

StAnz. 8/2021 S. 269

171

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, berichtigt S. 927)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Januar 2021 **112 Euro**

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 4. Februar 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 4-2 – 064-a-04-01 #001

StAnz. 8/2021 S. 274

Anlage

Kommunen für den GROSSEN FRANKFURTER BOGEN

Kreisfreie Städte	Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach am Main Wiesbaden
LK Bergstraße	Zwingenberg
LK Darmstadt-Dieburg	Erzhausen Alsbach-Hähnlein Mühltal
LK Groß-Gerau	Kelsterbach Mörfelden-Walldorf Riedstadt Rüsselsheim
LK Hochtaunuskreis	Friedrichsdorf Kronberg Oberursel Steinbach
LK Main-Kinzig-Kreis	Hanau Maintal Rodembach Schöneck
LK Main-Taunus-Kreis	Eppstein Hochheim Hofheim Kelkheim Kriftel
LK Offenbach	Dreieich Egelsbach Heusenstamm Langen Neu-Isenburg Obertshausen Rödermark-Urberach
LK Rheingau-Taunus-Kreis	Niedernhausen
LK Wetteraukreis	Karben Wöllstadt

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

591

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Juli 2017 **102 Euro**

und ab dem 1. Februar 2018 **104 Euro**

(jeweils 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 6. Juli 2017

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung
VII 4-2 – 064-a-04-01 #001

StAnz. 30/2017 S. 695

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

592

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch
2. Zuständige Stelle
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
7. Zuwendungsfähige Ausgaben
8. Zuwendungsverfahren
9. Verwendungsnachweisverfahren
10. Allgemeine Bestimmungen
11. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen
12. Beihilfenrechtliche Einordnung
13. Schlussbestimmungen

1. **Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch**
 - 1.1 Zweck der Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen stehen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes,
 - des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) und

- des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuständige Stelle

Zuständige und bewilligende Behörde ist das Regierungspräsidium für Maßnahmen in seinem Regierungsbezirk.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL, das heißt Erreichung bzw. Erhalt eines guten Zustandes von Oberflächen- und Grundwasser nach dem am 21. Dezember 2015 festgestellten WRRL-Maßnahmenprogramm (StAnz. S. 1398):

- 3.1 Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen zur gezielten Phosphor-Elimination nach den Vorgaben des WRRL-Maßnahmenprogramms 2015–2021; es werden Maßnahmen gefördert, die gezielt zur Einhaltung/Erreichung der in diesem Maßnahmenprogramm genannten Anforderungen führen und einen unverzichtbaren Beitrag dazu leisten,
- 3.2 Maßnahmen an signifikant belastenden kommunalen Einleitungen, die aufgrund einer mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens entsprechenden Immissionsbetrachtung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand identifiziert werden: An der Einleitestelle von signifikant hydraulisch belastenden Einleitungen kommen zunächst Maßnahmen zur Abflussberuhigung der Einleitung durch die Gestaltung eines dynamischen Auslaufbauwerks nach dem Merkblatt

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

666

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt ab dem

1. Juli 2016 **100 Euro**

(1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 2. August 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-2 – 061-a-02-23-001

StAnz. 33/2016 S. 854

667

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung – ARegV;

hier: Genehmigungen zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die Dauer der dritten Regulierungsperiode Gas (01.01.2018 bis 31.12.2022)

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ARegV legt die Regulierungskammer Hessen im vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert in Höhe von 93,46 Prozent zugrunde.

Netzbetreiber, an deren Gasverteilnetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, können bezüglich des jeweiligen Netzes statt des Effizienzvergleichs zur Ermittlung von Effizienzwerten nach §§ 12 bis 14 ARegV die Teilnahme an dem vereinfachten Verfahren wählen.

Die Regulierungskammer Hessen hat den nachstehend angeführten Versorgungsunternehmen für deren Gasverteilnetz die Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV für die dritte Regulierungsperiode erteilt.

Gasnetzbetreiber	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren vom
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH 36251 Bad Hersfeld	22.02.2016
Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe 61352 Bad Homburg v. d. Höhe	11.04.2016
Stadtwerke Bad Nauheim GmbH 61231 Bad Nauheim	07.07.2016
Gaswerke Bad Sooden-Allendorf GmbH 37242 Bad Sooden-Allendorf	18.04.2016
Stadtwerke Bebra GmbH 66179 Bebra	14.03.2016

Gasnetzbetreiber	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren vom
Gasversorgung Biedenkopf GmbH 35216 Biedenkopf	09.06.2016
Stadtwerke Büdingen 63654 Büdingen	29.02.2016
Energie und Versorgung Butzbach GmbH 35510 Butzbach	23.02.2016
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH 61118 Bad Vilbel	14.03.2016
Stadtwerke Dreieich GmbH 63303 Dreieich	29.02.2016
Stadtwerke Eschwege GmbH 37269 Eschwege	22.02.2016
EnergieGesellschaft Frankenberg mbH 35066 Frankenberg (Eder)	18.04.2016
Oberhessengas Netz GmbH 61169 Friedberg (Hessen)	14.03.2016
Stadtwerke Friedberg 61169 Friedberg (Hessen)	23.02.2016
RhönEnergie Osthessen 36037 Fulda	28.06.2016
Stadtwerke Haiger 35708 Haiger	23.02.2016
Stadtwerke Herborn GmbH 35745 Herborn	09.06.2016
Stadtwerke Hünfeld GmbH 36088 Hünfeld	07.07.2016
Energieried GmbH & Co. KG 68623 Lampertheim	17.05.2016
Stadtwerke Langen GmbH 63225 Langen (Hessen)	26.02.2016
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH 63165 Mühlheim am Main	29.02.2016
Maintal-Werke GmbH (EWG) 63477 Maintal	23.02.2016
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH 63263 Neu-Isenburg	23.02.2016
TaunaGas Oberursel (Taunus) GmbH 61440 Oberursel (Taunus)	18.04.2016
Gasversorgung Rüsselsheim GmbH 65428 Rüsselsheim am Main	29.02.2016
Energienetze Schaaheim GmbH 93049 Regensburg	28.06.2016
Stadtwerke Vernheim Netz GmbH 68519 Viernheim	07.07.2016
Stadtwerke Weilburg GmbH 35781 Weilburg	18.04.2016
enwag energie- und wassergesellschaft mbH 35576 Wetzlar	26.02.2016
Gasversorgung Lahn-Dill GmbH 35576 Wetzlar	26.02.2016

Wiesbaden, den 26. Juli 2016

Regulierungskammer Hessen
RKH III 3 – 075 s 20-III-NB#001

StAnz. 33/2016 S. 854

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

1105

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Verlängerung des Vergabeerlasses bis Ende 2014
VV zu §§ 44 und 55 LHO;
Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), geändert durch Vergabebeschleunigungserlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831), EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. S. 3628), Einführungserlass der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB und VOL, Ausgaben 2009) vom 26. Oktober 2010 (StAnz. S. 2472), Änderungserlass nach Ablauf des Vergabebeschleunigungserlasses 2009 vom 29. Dezember 2011 (StAnz. 2012 S. 109), EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 20. April 2012 (StAnz. S. 533), Einführungserlass der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen 2012 (VOB/A/1) vom 18. September 2012 (StAnz. S. 1122) und Verlängerung des Vergabeerlasses bis Ende 2013 vom 26. November 2012 (StAnz. S. 1397)

Gemeinsamer Runderlass

Der Gemeinsame Runderlass vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. November 2012, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:
In Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „2013“ ersetzt durch „2014“. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Er wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – www.had.de bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2013

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
III 5-D – 059c04 # ÄndVgEr12013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Z 8 – 03d16-02-13/015

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 8b
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 51/2013 S. 1561

1106

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RILISE

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RILISE – vom 1. Juli 2008 (StAnz. S. 1906), geändert am 15. Juli 2009 (StAnz. S. 1793), werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 26. November 2013

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
I 7-4-061-a-21#001
– Gült.-Verz. 3617 –

StAnz. 51/2013 S. 1561

1107

Bekanntmachung der ab 1. Januar 2014 veränderten Einkommensgrenzen nach § 5 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes

Nach § 5 Abs. 4 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWOFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600) erhöht sich die in § 5 Abs. 1 HWOFG festgelegte Einkommensgrenze am 1. Januar 2014 um 5,7 Prozent.

Gleiches gilt für den nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) geförderten Wohnraum (§ 26 Abs. 3 Satz 2 HWOFG). Ab dem 1. Januar 2014 beträgt die Grenze für das maßgebende jährliche Einkommen

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWOFG für den Bezug von nach dem HWOFG geförderten Mietwohnungen
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 15 327 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 23 254 Euro
 zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 285 Euro und
2. nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HWOFG für die Förderung von Wohneigentum
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 23 254 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 39 109 Euro
 zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 7 928 Euro und
3. für den Bezug von nach § 88d II. WoBauG geförderten Mietwohnraum
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 24 734 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 35 092 Euro
 zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 179 Euro.

Wiesbaden, den 29. November 2013

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr,
und Landesentwicklung
I 8-5 – 056-c-01-01#002

StAnz. 51/2013 S. 1561

1108

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt ab dem

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Juli 2013 | 96 Euro |
| 1. April 2014 | 99 Euro |

(jeweils 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2013

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 3-B – 061-a-02-23-001

StAnz. 51/2013 S. 1561

296

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO – vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt ab dem

1. Oktober 2011

92 Euro

1. Oktober 2012

94 Euro

(jeweils 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, 21. März 2012

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3 – B – 061 – a – 02 – 23 – 001

StAnz. 14/2012 S. 415

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

703

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO – vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt ab dem

1. April 2009 89 Euro

1. März 2010 90 Euro

(jeweils 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, 21. Juli 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3 – A – 061 – a – 02 – 23 – 001

StAnz. 32/2009 S. 1755

die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,

- a) die ihr oder ihm gebotenen Praktikummöglichkeiten regelmäßig wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praxisstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- d) sich an die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an geltende Arbeitszeitregelungen zu halten, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle (wegen Krankheit o. Ä.) umgehend mitzuteilen,

- e) die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten.

die Verpflichtungen der Praxisstelle,

- a) die Studierende oder den Studierenden für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend der Ordnung über das Berufspraktische Studium bei sich einzusetzen,
- b) eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner beziehungsweise eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
- c) der oder dem Studierenden die Möglichkeit von angemessenen Reflexionsphasen in der vereinbarten Arbeitszeit einzuräumen.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

285

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt ab dem 1. April 2008 86 Euro (1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, 6. März 2008

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 3 — A — 061 — a — 02 — 23 — 001
StAnz. 13/2008 S. 856

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

286

Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen einschließlich „Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein“ und „Warnplan Weser“ (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie)

Die Regierungspräsidien, die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte sind nach § 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und § 16 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) verantwortlich für die Abwehr von Gefahren für Böden und Gewässer durch umweltgefährdende Stoffe und die damit verbundene weitere Gefahrenlage. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die nachstehend abgedruckte Neufassung der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie führe ich hiermit ein. Sie gibt den Rahmen für die aufzustellenden behördlichen Alarmpläne und für die betrieblichen Alarmpläne von wasserwirtschaftlich bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben vor. Außerdem enthält sie Hinweise für die bei Alarmfällen durchzuführenden Maßnahmen.

Im Hinblick auf länderübergreifende und international bedeutende Gewässerverunreinigungen sind der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) sowie der „Warnplan Weser“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) zu beachten und in die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne einzubinden.

Die neu gefasste Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie wird in das Internet-Angebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (<http://www.hmulv.hessen.de>) im Bereich *Umwelt → Wasser → Anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz* eingestellt.

Der Erlass vom 14. November 2002 (StAnz. 2003 S. 1118) wird aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport. Der Erlass ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Wiesbaden, 19. Dezember 2007

Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
III 5 — 79 g. 04.03
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 13/2008 S. 856